

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 25.08.2013

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

heute möchte ich mich einer Expertise der Herren Günter Plath und Burkhard Lenniger von der Grundrechtspartei, die im Verteiler aber auch im Netz zu finden ist, zuwenden.

Es sind zwei wirklich wahre Expertisten, die da ihre Meinung niederlegten. Und mir ist die Meinung dieser Expertisten tüchtig in die Nase gefahren. Es werden nicht nur Halbwahrheiten, sondern auch bössartige Verleumdungen gegen nicht mehr lebende Rechts- und Staatswissenschaftler ausgestoßen.

Bereits auf Seite 2 schlägt der erste wirkliche Hammer schon zu und zwar mit dem kurzen Satz: „Nur die verfassungsgebende Versammlung ist im Besitz des »**pouvoir constituant**«.

Nun muß man wissen was *pouvoir constituant* auf deutsch heißt; es heißt verfassungsgebende Gewalt. Und diese Gewalt ist in einer Volksherrschaft im Besitz des Staatsvolks und niemand weiter und dies in seiner Mehrheit der Gesamtheit. Es gibt also keine verfassungsgebende Versammlung. Diese Versammlung kann man allerhöchstens eine verfassungsschaffende Versammlung nennen, also z. B. eine Nationalversammlung.

Wenn aber von den Expertisten bereits auf Seite 2 die verfassungsgebende Gewalt einer Versammlung zugeschrieben wird, hat es doch allerhöchstens den Sinn, den damaligen Parlamentarischen Rat die Gewalt, die dem Volk gebührt, zuzuschreiben.

Auf S. 3 wird auf den Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf verwiesen und aus dessen Arbeiten folgendermaßen zitiert:

»Ein Richter oder ein anderer Amtsträger, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht und/oder ein ungültiges Gesetz anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Und genau diesen Rechtslehrer Wolf getrauen sie sich zu zitieren und achten nicht im geringsten darauf, was in der BRD seit Anfang an, spätestens aber seit dem Wahlgesetz 1956, mit der Rechtsstaatlichkeit für ein Schindluder getrieben wird. Die Expertisten führen über den langjährigen Richter, der gleichzeitig als Novum am Bundesverfassungsgericht und am Bundesgerichtshof beschäftigt war, Prof. Geiger aus. Mit Recht wird seine Arbeit während des Hitlerregimes in der Justiz bekrittelt, was aber tat er denn da? Er hat das damals diktatorisch faschistische, aber in Rechtsgültigkeit bestehende Recht, beachtet, wahrscheinlich dieses auch überbewertet. Nach 1945 hat er aber führend an der Erarbeitung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, der Südwest-Staat-Entscheidung und der Entscheidung zum Grundlagenvertrag im Jahr 1973 beigetragen. Er achtete also in strenger Haltung die Norm, wie er es vor 1945 tat, also gültiges Recht anwendete.

Weitere Nazijuristen wie Theodor Maunz, Günter Dürig und Herrmann von Mangoldt, die die grundsätzlichen Grundgesetz- und Gesetzeskommentare sowie Staatsrechtslehren herausgaben, bekommen ebenfalls ihr Fett ab, weil sie grundhaft gültiges Recht vertreten haben vor und nach 1945.

So war z. B. Mangold gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2, worüber die Expertisten seitenweise ausführen, das als Fessel des Gesetzgebers bezeichnet wurde.

Alle drei aber haben das gültige Recht nach 1945, hier insbesondere die Grundrechte verteidigt.

Theodor Maunz in seiner Staatsrechtslehre sogar klar über die Bedeutung der Verfassungsbeschwerde und der Bürgerklage ausgeführt. Worüber Prof. Wintrich 1950 in Bezug auf die Bayerische Verfassung grundhaft ausführte. Es ist hier letztendlich klar zu erkennen, daß den vier ehemaligen Dritten-Reich-Juristen die Strenge zum gültigen Recht, das in das heutige Gutdünken der Herrschenden nicht paßt, vorgeworfen wird.

Es ist zu vermuten, daß gerade das „Südwest-Staats-Urteil“ und das Urteil zum Grundlagenvertrag des 3 x G dem heutigen politischen Sinne völlig zuwider ist. Im Urteil von 1973 wurde klar der Weiterbestand des Deutschen Reichs erkannt.

Und in der Südwest-Staat Entscheidung haben sich die obersten Bundesrichter der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet, die noch nicht einmal im GG selbst festgeschrieben ist, besser gesagt, war.

Einzig in der Bayerischen Verfassung Art. 3 ist die Vorschrift der Rechtsstaatlichkeit enthalten.

Auf S. 14 greifen sie wieder auf die Aussagen von Prof. Dr. Gerhard Wolf zurück:

Da die Gerichte regelmäßig keinen Gebrauch von dem Vorlageverfahren machen, obgleich sie ständig mit verfassungs- und konventionswidrigen Gesetzen konfrontiert werden, kann festgestellt werden, dass sie willkürlich das positive Recht brechen und verfassungswidrig überpositives Richterrecht sprechen. Das läuft auf eine stille Machtergreifung durch und für die Gerichte hinaus und erinnert fatal an die NS-Justiz mit ihren für das Strafrecht geltenden Merkmalen des Kollektivismus, Dynamismus, der Teleologie und der Rechtsstaatsfeindlichkeit.

Wie Recht hat da Prof. Wolf oder ist auch hier ein rechter Fehler darin? Ich meine, Ja! Denn es gibt kein überpositives Richterrecht. Wenn sich Richter über positives Recht hinwegsetzen, dann ist das ganz einfach nichts weiter als Rechtsbeugung, wie Prof. Dr. Wolf selbst ausgeführt hat, denn überpositives Recht ist nichts weiter als Recht, was über dem gültigen Nationalen Recht steht, letztendlich also, das aus dem Naturrecht herausgewachsene Völkerrecht. Und hier insbesondere die Allgemeine Menschenrechtserklärung der UN aus dem Jahr 1948, die in den beiden Menschenrechtspakten aus dem Jahr 1966 letztendlich festgeschrieben wurde. Es wird also die Arbeit von Geiger, Maunz, Dürig und Mangold vor 1945 zu Recht kritisiert, da es zu der Zeit in keiner Weise Rechtsstaatlichkeit gab, aber nach 1945 haben diese Vier versucht auf deutschem Boden der Rechtsstaatlichkeit auf die Füße zu helfen und dafür werden sie nun kritisiert.

Kritisiert wird auch Globke, aber was ist mit Gehlen und mit Hallstein?

Die bis zum Ende ihrer Tage ihr unrechtstaatliches Treiben weiterführen konnten und das heute in den Sumpf des BND und der Europäischen Union führte.

Was aber ist mit Roman Herzog, ein ehemaliger Schüler von Theodor Maunz. Man müßte meinen er wäre dadurch der Rechtsstaatlichkeit verpflichtet. Über die Wende aber war Herzog Präsident des Bundesverfassungsgerichts, also gerade die Zeit, in der dem deutschen Volk das Grundgesetz in heuchlerischer verlogener Art weiter untergeschoben wurde. Und für seine Arbeit durfte er dann nach seinem Dienst am 3 x G den herzallergutsten Bundespräsidenten mimen. Herzog hat an der sog. „Warteschleife“- Entscheidung des 3 x G - 1 BvR 1341/90- führend mitgewirkt. Diese

Entscheidung ist seit einiger Zeit fälschlicher Weise als die Entscheidung, die den Einigungsvertrag für nichtig erklärt, in den Verteilern in Umlauf. Mitnichten hat das 3 x G in dieser Entscheidung den wahrlich juristisch nichtigen Einigungsvertrag als nichtig erklärt, sondern daraus nur zwei Bestimmungen. Somit ist das Schandwerk also formell weiter gültig.

Erwähnenswert aus dieser Entscheidung ist aber folgender Auszug: „5) Ein wichtige Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat...“

Hier wird also doch klar der Freisler-Grundsatz „Recht ist was nutzt.“ hervorgehoben. Den durchaus schändlichen Treiben der DDR-Mächtigen wird der Garaus gemacht, wobei diejenigen, die sich dem neuen Gutdünken fügen, geschützt werden.

Für sich selbst aber ist die Menschenwürde, insbesondere das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das im Art. 1 der Menschenrechtspakte festgehalten ist, keinen Pfennig wert um beachtet zu werden.

Das kann man an Herzogs Arbeit sehen, denn in seiner Zeit als 3 x G-Präsident wurde der Art. 23 des GG aufgehoben und die Präambel „angepaßt“ (um mit ihren Worten zu reden).

Heutzutage dürfte es klar sein, daß die Richter bis hin zu denen vom Bundesverfassungsgericht ihr für gültig erklärtes Recht, obwohl dieses juristisch nichtig ist, insbesondere das Grundgesetz, mißachten und dadurch letztendlich eine verdoppelte Rechtsbeugung begehen.

Diese Expertise ist letztendlich keine Ausarbeitung von Expertisten und wenn man sie Experten nennen wolle, dann nur in einem ganz besonderen Bezug, eher könnte man sie Exorzisten nennen, die den Menschen Wissen und guten Glauben aus dem Hirn treiben um dafür zionistischen Aberglauben einzupflanzen.

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland